

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 20 (1934)
Heft: 14: Vom Religionsunterricht

Rubrik: Aus dem kantonalen Schulleben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neugestaltungspläne kräftig für die unerschütterlichen Grundlagen aller Menschheitskultur einzutreten. Das kann aber bloss dann geschehen, wenn auch der Erwachsene immer wieder versucht, die Probleme der neuen Zeit ebenfalls zu erfassen, Schritt zu halten mit der Entwicklung und so, kraft tieferer Erfahrungseinsicht, vor aussichtslosen Experimenten auf dem grundlegenden Gebiet vorab der in sich so geschlossenen katholischen Lebensanschauung zu warnen, allem wahren Fortschritt aber auch autoritativ zum Durchbruch zu verhelfen. Dazu ist Erwachsenenbildung in ihren neuzeitlichen Formen bis hinauf zur Volkshochschule durchaus notwendig. Für sie und über sie schreibt uns nun der Vorarlberger Volksbildungsreferent und Salzburger Privatdozent Reg.-Rat. Dr. Metzler, der an sämtlichen österreichischen Seminarien über Volksbildung gelesen, ein trefflich orientierendes, alle bezüglichen Fragen und neuesten Unternehmungen zusammenfassendes Werk, das bereits von berufener Seite als „monumental“

bezeichnet worden. Als bewährter Verfasser einer Reihe von Vorarbeiten und selbständigen pädagogisch-didaktischen Werken, worunter „Körperkultur und Sittlichkeit“, „Moderne Lebenskunde“ (Tyrolia 1930) ist Mgr. Dr. Metzler — auch mit Schweizerart wohl vertraut — wie kaum einer geeignet, das ganze grosse Gebiet zu überschauen und in gedrängter Uebersicht vor unserem Geiste auszubreiten. Geschichte und Wesen der Volksbildung, Berechtigung und Pflicht dazu, Wert, Gegenstand und Faktoren derselben, ihre Mittel und Organisation werden aus eigenster, allseitigster und langjähriger Erfahrung heraus in solcher Mannigfaltigkeit und Anschaulichkeit vorgelegt, dass kaum etwas vergessen sein dürfte, was irgendwie in das behandelte Gebiet einschlägt. Das Buch ist bestimmt, allen Kreisen der Gebildeten und des Volkes unerschöpfliche Anregung zu bieten.

Dr. P. Carl Borr. Lusser O. S. B.
St. Gallusstift, Bregenz.

Aus dem kantonalen Schulleben

Sektion Luzern. Die letzte «Freie Zusammenkunft» vom 7. Juni war wieder ausgezeichnet sowohl durch die Gediegenheit ihres Vortrages, als auch durch zahlreichen Besuch, der das Lokal ganz füllte. Als Thema behandelte H. Hr. Prof. Franz Bürkli im Zyklus «Rembrandt als Erzieher», die «Grossen Irrtümer und ihre Heilung». Als Irrtümer haben zu gelten: die Philosophie des Aeussern, die ohne Ewigkeitswerte die Innerlichkeit vernachlässigte; der Mangel jeglicher Staatspolitik; ein falsches Bildungsideal (reiner Intellektualismus); Volkstfremdung in Wissenschaft und Kunst (Spezialistentum). Ihre Heilung wurde u. a. erblickt in einer Philosophie, die sich in der Linie der philosophia perennis bewegt, zur Innerlichkeit erzieht und ewige Wahrheiten pflegt; in einem Abbau des blossen Parteistandpunktes und der bewussten Betonung der Volksgemeinschaft; in einer Bildung, die ebenso sehr das Herz wie den Geist bildet, auf Kultur grösseren Wert als auf Zivilisation legt; in einer gesunden Natürlichkeit, die kindlich, volkstümlich, echt werden lässt. — Die lebhafteste Diskussion vertiefte den sehr beifällig aufgenommenen Vortrag und wagte bittere Wahrheiten mit lächelndem Munde zu sagen. — Der nächste Vortrag von Fr. R. Näf, Sek.-Lehrerin, über:

«Das Ringen um die Ganzheit» findet anlässlich der «Freien Zusammenkunft» vom 13. September statt.

Obwalden. H. H. Kommissar und Erziehungsrat Albert Lussi in Sarnen ist vom hochw. Bischof von Chur zum nichtresidierenden Domherrn der Kathedrale Chur ernannt worden. Es bedeutet dies nicht nur für den Gewählten, sondern auch für die Gemeinde Sarnen und das ganze Obwaldnerland eine hohe Ehrung. Nicht zuletzt hat auch der Katholische Lehrerverein allen Grund, sich dessen zu freuen, ist der Geehrte doch ein tüchtiger Schulmann und seit Jahren Vorstandsmitglied des K. L. S.

H. H. Kommissar und Domherr Lussi absolvierte mit Auszeichnung in seiner Heimatgemeinde Stans das Gymnasium und begab sich dann nach Chur, um sich dem Dienste Gottes zu weihen. Als junger, eifriger Pfarrhelfer in Emmetten erhielt er das Schulinspektorat von Nidwalden übertragen, welchem Amt er sich mit unermüdlicher Schaffensfreude vier Jahre widmete. Da den H. H. Domherrn besonders das Gebiet der Jugenderziehung lockte, vertauschte er 1921 unter Beibehaltung des Schulinspektorates seinen Pfarrhelferposten mit dem eines Klosterkaplans in Stans, um sich ungehindert

weiterbilden zu können. Nun begannen die Studien an der Universität in Freiburg, die er mit dem Doktorat abzuschliessen gedachte. Kurz vor deren Beendigung wurde er zum Pfarrer von Sarnen gewählt, wo er jetzt das 10. Jahr mit unermüdlichem Eifer und Erfolg tätig ist.

Glarus. Den 25. Juni l. J. fand in Schwanden die Frühlingskonferenz des Glarner Kantonal-Lehrervereins statt. In seinem Eröffnungswort gedachte das Präsidium, Hr. Sekundarlehrer Heinr. Bähler von Hätzingen, der wichtigsten Ereignisse im Schulbetrieb des vergangenen Jahres, als unter anderm waren: der Antritt des neuen Schulinspektors (Hrn. Jakob Brauchle), der Einführung eines unterrichtsfreien Nachmittags für die Primarschule und des Hinschiedes von vier Kollegen, derer nachher im geschäftlichen Teil in ausführlichen Nekrologen besonders gedacht wurde.

Als Traktanden kamen zur Behandlung: erstlich vier ganz kurze Referate über Schönheiten des Lehrerberufes, über den Lehrer im öffentlichen Leben, über Solidarität der Lehrer und über Schulinspektorat und Schulinspektion — sodann die Rechnungsablage der Lehrer-Versicherungskasse — und weiterhin verschiedene Mitteilungen und Anregungen betreffend Konferenzrechnung, Konferenzgesangbuch, Festschrift des Kantonal-Lehrervereins, Zwissigstiftung etc. etc.

Die obligatorische Lehrerversicherungskasse hatte ein günstiges Jahr hinter sich. Sie schloss mit einer Vermögensvermehrung von zirka 35,000 Fr. ab, trotzdem sie an Renten zirka 100,000 Fr. und an Rückzahlungen an Ausgetretene zirka 14,000 Fr. ausgerichtet hatte. Die noch in Aussicht stehende Vermehrung der Pensionsberechtigten mahnt aber immerhin zu weiser Sparsamkeit, ja sogar zu fachgemässer Ueberprüfung der ganzen Anlage in den nächstfolgenden Jahren.

J. G.

Baselland. (Korr.) Eine kantonale Schulordnung. Am 9. März 1934 trat mit der regierungsrätlichen Erklärung die neue Schulordnung in Kraft. Sie basiert auf dem § 74 des (allerdings auch revisionsbedürftigen) Schulgesetzes vom 8. Mai 1911.

Das 81 Paragraphen umfassende Reglement beginnt mit der Schulpflicht und dem Schulbesuch. Festzuhalten: „Entschuldigungsgründe bei Schulver-

säumnissen sind vom Lehrer genau zu prüfen. Als triftig gelten im allgemeinen nicht: Aushilfe im Haushalt, in Gewerbe oder Landwirtschaft, Holzsammeln, Ausgänge (§ 5).“ § 6—10 geben Aufschluss über ärztliche Untersuchungen, Spezialunterricht und Dispensationen. Festzuhalten: „Sämtliche Schüler haben sich innerhalb der Schulpflicht dreimal einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen, und zwar ist die erste Untersuchung beim Schuleintritt innerert Monatsfrist vorzunehmen, die zweite im 4. und die dritte im Laufe des 8. Schuljahres. Die Befunde der Untersuchungen sind in die hiefür bestimmten Kontrollbogen (schon seit 8 Jahren), die mit den Schülern von Klasse zu Klasse weitergehen, einzutragen...“ Von Schulgebäuden und Turnplätzen reden die §§ 17—28. Festzuhalten: „Als Normalbestuhlung gelten zweisitzige, der Grösse der Schüler entsprechende Bänke. Die Aufsicht über die Reinigung und anderweitige Benützung der Schulhäuser zu andern als Unterrichtszwecken unterliegt dem Beschluss des Gemeinderates in Verbindung mit der Schulpflege. Das Rauchen und das Spucken sind in Schulzimmern streng verboten (nicht für alle Vereine selbstverständlich!). Schulhäuser, Turnhallen, Turnplätze können auf Antrag der Erziehungsdirektion jederzeit durch einen Fachmann inspiziert werden. Gemeinden, die sie nicht in gutem Stand erhalten, haben keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag an ihre Schullasten.“ — Primarschulen (§§ 29—41). Festzuhalten: „Arrest während den Pausen ist unstatthaft.“ Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Von Samstag auf den Montag, sowie über die Ferien dürfen keine gegeben werden.“ Fachunterricht ist gestattet im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen. — Fortbildungsschulen. Diese sind obligatorisch. Dispensiert sind Jünglinge, die höhere oder berufliche Schulen besuchen oder die Dispensations- oder Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden haben. — Sekundar- und Bezirksschulen (§§ 44 bis 50). Festzuhalten: „Ueber das Mass und die Verteilung der häuslichen Arbeiten haben sich die Lehrer zu verständigen. In jeder Klasse soll ein Heft aufliegen, in welches die Lehrer die Hausaufgaben einzutragen haben.“ — §§ 51—63 behandeln das Kapitel: Lehrerschaft. „Der Lehrer hat die Schüler zur gewissenhaften Arbeit, Aufmerksamkeit, Fleiss, Gehorsam und zu anständigem Betragen in und ausser der Schule anzuhalten. Der Lehrer soll mit dem Elternhaus Fühlung haben. Bei Lehrerwahlen dürfen nur die Bedürfnisse der Schule und die Eignung der Bewerber ausschlaggebend sein. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl eines Primarlehrers beträgt 26 bis 30, einer Primarlehrerin 26, einer Lehrkraft der Sekundar- und Bezirksschule 28. Vier freie Nachmit-

tage in der Woche sind nur solchen Lehrkräften erlaubt, die im betreffenden Semester Handarbeits- oder Fortbildungsschulunterricht erteilen. Die Lehrerschaft soll sich auf den Unterricht gewissenhaft vorbereiten, Stundenplan und Schulzeit genau innehalten, körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und mit Vorsicht zur Anwendung kommen. Strengstens untersagt sind Züchtigungen wegen zu schwacher Begabung, ebenso solche, die das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden. Für Schülerspaziergänge hat der Lehrer die Erlaubnis der Schulbehörde einzuholen, nicht aber für Lehrausgänge." — **Schüler:** Die Schüler stehen nicht nur während der Schulzeit, sondern nach Möglichkeit auch ausserhalb derselben unter der Aufsicht der Schulbehörden und Lehrerschaft. Die Schüler sollen gegen jedermann höflich sein, sich unanständiger Reden und des Fluchens enthalten, Unfug jeder Art und Streitereien vermeiden, Tierquälereien unterlassen, die Vorschriften betreffend den Natur- und Heimatschutz beachten, nach dem Betzeitläuten sich nicht mehr auf der Strasse herumtreiben. Der Besuch von öffentlichen Tanzanlässen ist sämtlichen Schülern gänzlich verboten. Der Besuch von Wirtshäusern ist nur in Begleitung erwachsener Angehöriger erlaubt. Bei Spaziergängen, Jugendfesten, Schülerkonzerten und dgl. dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Verboten sind ferner Kinovorstellungen (ausgenommen Lehrfilme und behördlich erlaubte Jugendvorstellungen). Den Schülern ist die Mitwirkung bei Vereinen Erwachsener untersagt. Vereinigungen schulpflichtiger Jugendlicher jeder Art sind nur mit Einwilligung der Schulpflege nach Anhörung der Lehrerschaft gestat-

tet. Die Zeit ist befristet. Der Lehrer soll streng darüber wachen, dass die Schüler keine Schmutz- und Schundliteratur lesen. Alljährlich hat der Lehrer bei Schulbeginn seine Schüler über diese Bestimmungen sowie über lokale Schulreglemente aufzuklären. — **Schulpflegen** (§§ 73—80). Festzuhalten: „Die Schulpflegen sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung der Schulpflege und der Ortslehrerschaft stattfinden. Den Schulpflegen wird auch die Veranstaltung von Elternabenden in Verbindung mit der Lehrerschaft empfohlen. Die Mitglieder der Schulpflege sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich.“

Verschiedene Punkte wurden in dieser Schulordnung neu gefasst, andere in Erinnerung gerufen. Allenthalben darf sie gut aufgenommen werden zu Nutz und Frommen der Schule, wie der uns anvertrauten lieben Jugend. E.

Schaffhausen. Am 30. Juni versammelte sich die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen in dem prächtigen Rathauslaubesaal in Schaffhausen zur 58. Lehrerkonferenz. Ein gemeinsames Lied: «Nun bricht aus allen Zweigen . . .» einigte die Lehrer zum gemeinsamen Arbeitsziele, um das Schulwesen zu befruchten und die Verantwortung für die Schule zu vertiefen. In den Nekrologen wurde der verstorbenen Kollegen Schulinspektor Spahn und Professor Dr. Henking gedacht. Das Haupttraktandum der Kantonalkonferenz bildete der Rechnungsunter-

Katholische Erzieher!

abonniert und verbreitet die „Schweizer Schule“!

In den „Neuen Zürcher Nachrichten“ schreibt ein Führer unserer schweiz. kath. Erziehungsbewegung u. a.:

Die „Schweizer Schule“ ist nicht „amerikanisch“ aufgemacht und sie hat auch nichts von dem fieberhaften und Hetzhitzigen an sich, das manche Zeitung und Zeitschrift heutzutage kennzeichnet. Sie ist keine einseitige Propaganda- und ausschliessliche Kampfschrift: sie möchte mitwirken an einer gesunden Erziehung und Schulung des Schweizervolkes von heute und morgen. Darum nennt sie sich in aller Bescheidenheit, aber mit gutem Gewissen „Schweizer Schule“. Wo immer sie Gedankengut entdeckt, das unserem besten Volkstum wirklich dient und als kon-

struktives Element von Wert ist, wird sie es freudig anerkennen. Freilich wird sie sich auch nicht scheuen, entgeistigende und entsittlichende Erziehungstendenzen als Verbrechen am Volke zu brandmarken.

. . . Die „Schweizer Schule“ ist bereits im 20. Jahrgang; aber seit Neujahr erscheint sie in neuer Form und mit erweitertem Programm. Sie will nicht Fachzeitschrift im engern Sinne sein; sie richtet sich an alle, denen Erziehung eine ernste Sache ist.

Warum nicht der „Schweizer Schule“ in jeder Pfarrei Einlass gewähren? Gewiss würden rührige Männer- und Frauenvereine es dem Pfarramt ermöglichen, die Zeitschrift zum allgemeinen Besten zu halten!!

richt an unsern Volksschulen. Herr J. Kübler, Schaffhausen, sprach als Vertreter der Elementarschule und orientierte zunächst über die bereits begonnene Revisionsarbeit der Schaffhauserischen Rechenlehrmittel für die Elementarschule. Die neu herausgegebenen Rechenbüchlein sollen ein lückenloses Ganzes von der 1. bis letzten Stufe sein, das Arbeitsprinzip und die Selbsttätigkeit und ein Zurück zu den Elementen betonen. Herr E. Meister, Neuhausen, sprach als Vertreter der Realschule einem gemeinsamen Lehrmittel, das im Kanton Schaffhausen noch fehlt, das Wort und fordert für dasselbe Anschauung, Selbsttätigkeit, Anregung zum Denken und Lebenswahrheit. Als Votanten haben sich die Herren Ing. Spahn und Direktor Corrodi, Schaffhausen, zur Verfügung gestellt. Ersterer verlangte für die Praxis eine gute Sicherheit in den rechnerischen Ausführungen aller Art und darum einen Abbau der vielen Rechnungsgebiete, ein Ueben aus Lust und Freude. Letzterer betonte für die Vorbereitung auf das Leben die Erziehung zum logischen Denken, eine absolute Beherrschung der Grundrechnungsarten und mehr Unabhängigkeit vom Papier, das mehr zu üben Kopfrechnen. Auf die nicht benützte Diskussion folgten die mehr geschäftlichen Traktanden, worauf die Konferenz mit dem Schlussgesang: Schweizerpsalm, geschlossen wurde. — er.

Die Sektion Toggenburg, der Benjamin unter den 29 Sektionen des K. L. V. S., hielt Donnerstag, den 28. Juni in der toggenburgischen Metropole Lichtensteig seine 2. Hauptversammlung, unter der Leitung von Kollege Th. Allenspach, Bütschwil, ab. Hochw. Herr Prof. Reck, Bütschwil, referierte in tiefgründiger, formschö-

ner Art über den hl. Don Bosco, den gottbegnadigten und genialen Erzieher. — Herr Zentralpräsident Maurer, Luzern, erfreute die Versammlung durch seine Anwesenheit, ermunterte zu freudigem Mittun im kath. Lehrer-Verein und zur Teilnahme an der diesjährigen Hauptversammlung in Einsiedeln und wünschte der heute 34 Mitglieder zählenden Sektion Wachsen und Gedeihen. — Die reichliche Diskussion über das Thema Bibl. Geschichte endigte mit dem Ergebnis, dass das Vorgehen der Sektion Fürstenland betr. die Erreichung einer kindertümlichen Schulbibel unterstützt wird. Zugleich erhielt der Präsident den Auftrag, im Zentralkomitee den Standpunkt zu vertreten, die zuständigen kirchlichen Stellen möchten für die Herausgabe eines methodischen Wegweisers für die jetzt vorgeschriebene Ecker-Bibel besorgt sein. — Die 1. Jahresrechnung schloss — «modern», wie der Berichtstatter bemerkte — mit einem Defizit von Fr. 15.—. M.

St. Gallen. Aus dem st. gallischen Leserkreis sind uns Aeusserungen zugekommen, die mit der Korrespondenz über den Fall Dr. Weder in Nr. 13 der „Schweizer Schule“ nicht einig gehen. Herr Dr. Weder habe sich — wie der Wortlaut seiner Rede im „Neuen Volk“ bewiese — gegen den freisinnigen und sozialistischen Geist der modernen Schule im allgemeinen, nicht gegen die St. Galler Schule, ihre Lehrer und Behörden in concreto gewandt und das Ideal der Bekenntnisschule verteidigt. Von diesen Tatsachen aus müsse der Protest des Erziehungsrates beurteilt werden. — Die Redaktion der „Schweizer Schule“ wollte mit der Aufnahme der Korrespondenz zu der Angelegenheit nicht Stellung nehmen, da sie über die Tatsachen und Stimmungen zu wenig orientiert ist. Unser Organ steht auch einer sachlichen Gegenäusserung offen. Red.

Mitteilungen

Körperliche Erziehung und Ertüchtigung

Die diesjährige schweizerische heilpädagogische Woche findet vom 23.—30. September an der Universität in Freiburg statt, im Auftrage des Schweizer Caritasverbandes, der Fachgruppe der Kinder- und Jugendfürsorge und des Schweizer. Katholischen Anstaltenverbandes, durchgeführt vom Institut für Heilpädagogik in Luzern. Das Programm umfasst:

Einführendes Referat: Körpersorge und Seelsorge.

1. Tag: Die biologischen Grundlagen und die Ziele der körperlichen Erziehung.
Bau und Tätigkeit des Körpers.
Wachstum.
Das Nervensystem, sein Bau und seine Leistungen.
Die psychologischen Grundlagen der Körperschulung.
2. Tag: Konstitutionelle Abweichungen und Anormale und ihre körperliche Erziehung und Ertüchtigung: